

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 82 (1970)

Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847

Autor: Allemann, Walter

Kapitel: III: Die Bildung der kantonalen Miliz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Die Bildung der kantonalen Miliz

A. Die ersten Militärgesetze

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe, die der Vorsteher des Militärdepartementes zu bewältigen hatte, die Organisation einer Landmiliz, harrte noch ihrer Lösung. Titel IV Artikel 22 der Verfassung vom 19. Februar 1803 bestimmte: «Jeder Einwohner des Kantons Aargau, der ein Schweizerbürger ist, kann zu Milizdiensten angehalten werden.»¹ Der Große Rat hatte schon am 30. Juni 1803, kaum zwei Monate nach der Amtseinsetzung der Regierung, eine Verordnung zur Aufstellung einer Landmiliz angenommen². Der erste Artikel dieses Dekrets ermächtigte den Kleinen Rat, die Miliz zu organisieren, wenn die «von der Eidgenössischen Tagsatzung zu erwartenden allgemeinen Entscheide über eine gleichförmige Einrichtung der sämtlichen Eidg. Landmiliz dem Kleinen Rath bekannt gemacht seyn werden». Nach § 2 war jeder Einwohner des Kantons vom 16. bis 50. Altersjahr militärflichtig, ausgenommen die Klein- und Großräte, die Richter, die Gemeindeamänner, die Geistlichen und Lehrer. Die Waffenfähigen sollten vom 18. bis 36. Altersjahr in der Elite, vom 36. bis 46. Jahr in der Reserve dienen. Die Jünglinge vom 16. bis 18. und die Männer vom 46. bis 50. Jahr sollten die Stammkompanien bilden. Schließlich erhielt der Kleine Rat die Vollmacht, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und diese dem Großen Rat vorzulegen.

Da die vier Teile des neuen Kantons seit dem Mittelalter verschiedene Wege gegangen waren, erwies es sich als äußerst schwierig, eine alle zufriedenstellende Milizorganisation zu schaffen. Ludwig von May und seine Mitarbeiter, vor allem von Schmiel und Gottlieb Heinrich Hünerwadel³, waren gewillt, für den Kanton Aargau eine der besten Milizorganisationen der Eidgenossenschaft zu entwerfen. Außer den fünf reformierten Bezirken, die seit 1415 zu Bern gehörten, hatten aber nur noch die Einwohner des bis 1802 österreichischen Fricktals gewisse militärische Erfahrungen. Die Einwohner der Grafschaft Baden und des Freiamtes waren, wie es in einem Bericht des Kleinen Rates an den

¹ Ges. Med., Bd. 1, p. 18.

² KBL, Bd. 1, p. 85.

³ BLA, p. 373.

Landammann vom 31. März 1804 heißt, «des Kriegsdienstes bis dahin gänzlich ungewohnt und unkundig».⁴ Deshalb ist es zu begreifen, daß die Angelegenheit anfänglich aufgeschoben wurde. Erst als der Erste Konsul anfangs Februar 1804 die französischen Truppen aus dem Kanton zurückzog, erhielt von May von der Regierung den Auftrag, die Organisation zu beschleunigen.

Schon am 29. Februar besammelte sich eine Militärkommission in der Wohnung Ludwig von Mays zur Beratung eines Projekts⁵. Daraufhin arbeiteten Hauptmann von Schmiel und Gottlieb Hünerwadel einen Vorschlag aus, und die Kommission traf sich am 20. März wiederum in der Wohnung des Chefs des Militärdepartementes⁶.

Kurz vorher aber, am 17. März 1804, hatte der Kleine Rat von der Regierung des Kantons Zürich einen Bericht über die der Regierung verweigerte Eidesleistung einiger Gemeinden am Zürichsee und die Bitte um «getreues, bundesgemäßiges Aufsehen» erhalten⁷. Als Landammann von Wattenwyl am 20. März 1804 vom Kanton Aargau hundert Mann Infanterie und vierzig Reiter forderte, war außer der Standeskompagnie noch nichts organisiert. Man war aber bereit, wenigstens diese «auf den ersten Wink» nach Zürich marschieren zu lassen⁸. Am 21. März, nachdem auch General Vial den Maßnahmen zugestimmt hatte⁹, bat der Landammann um Stellung der versprochenen 140 Mann. Die Standeskompagnie unter Hauptmann von Schmiel marschierte am 22. März von Aarau nach Baden und traf am 23. März in Zürich ein. Mit den Truppen anderer Kantone zog die Kompagnie am 28. März den Aufständischen entgegen und kämpfte in der Nähe des Gasthauses Bocken. Die Regierungstruppen wurden geschlagen; die Aargauer hatten neun Tote zu beklagen¹⁰.

Aus eigener Initiative und «in der Absicht sobald möglich in den Stand gesetzt zu seyn, den Nöthen des Cantons Zürich mit mehrerem

⁴ AKLR, AA 2, B/F 44.

⁵ PKR, 1804, 29. 2. 1804: Mitglieder der Kommission: Gottlieb Hünerwadel, Major Hemann, Johann Georg Hunziker, gew. General-Inspektor, Suter, gew. Bez. Kdt., Hptm. von Schmiel.

⁶ a.a.O. Die auf den 16. März vorgesehene Sitzung wurde am 14. März auf den 20. März verschoben.

⁷ AKLR, AA 2, B/F 4.

⁸ a.a.O., F 11.

⁹ a.a.O., F 13. Napoleon mußte über alle militärischen Maßnahmen orientiert werden.

¹⁰ a.a.O., F 39, 1 Of. und 8 Soldaten.

Nachdruck beizustehen»¹¹ ordnete der Kleine Rat am 21. März 1804 durch ein Dekret die Ausschreibung und Einberufung eines Milizkorps von 550 Mann an¹². Jeder der elf Bezirke hatte ungefähr fünfzig Mann zu stellen, woraus dann fünf Kompagnien Infanterie zu hundert Mann, eine Abteilung Artillerie zu 36 Mann und ein Stab zu dreizehn Mann gebildet wurden. Zur Beschleunigung der Organisation wurden elf Bezirkskommandanten ernannt¹³. Die Mannschaft sollte aus den Einwohnern vom 20. bis 30. Altersjahr genommen werden und die Gewehre aus dem Zeughaus Aarburg erhalten; für Patronentaschen und Habersack aber hatte jeder selber aufzukommen und in eigener Uniform oder wenigstens mit guter Kleidung versehen einzurücken. Die aargauische Militärkommission war froh um die getroffenen Maßnahmen, denn schon am 26. März wünschte der Landammann eine weitere Kompagnie. Einen Tag später wurden die fünf Kompagniekommandanten ernannt, aber schon am 30. März für zwei Kompagnien neu bestimmt. Am 29. März rückte die Mannschaft aus den reformierten Bezirken in Aarau ein, und schon am 30. März marschierte eine Kompagnie nach Zürich ab¹⁴. Am gleichen Tag erschien auch die Mannschaft aus den katholischen Bezirken, und bereits am 31. März verließen zwei weitere Kompagnien (rekrutiert aus dem Berner Aargau und dem Fricktal) die Hauptstadt Richtung Baden. Am 1. April trafen sie in Zürich ein. Der Landammann dankte dem Kanton Aargau für seine Bereitwilligkeit, forderte aber zugleich das ganze Bataillon und das freiwillige Reiterkorps. Aus der Antwort des Kleinen Rates können wir deutlich die Schwierigkeiten der Behörden, eine gesamtaargauische Miliz zu bilden, erkennen: «Zwei Kompagnien befinden sich noch wirklich in Aarau versammelt. Dieselben bestehen größtentheils aus Einwohnern der Bezirke Muri, Bremgarten und Baden, welche des Kriegsdienstes bis dahin gänzlich unkundig und ungewohnt sind. Daher sehen wir dieselben noch nicht so organisiert, daß sie den Marsch nach Zürich antreten können.»¹⁵ Die Regierung ernannte Bezirkskommandant Hunziker zum Platzkommandanten und ließ beide Kompagnien unter seiner Leitung exerzieren. Zwanzig Mann

¹¹ a.a.O., F 12.

¹² **KBL**, Bd. 3, p. 261.

¹³ **KBL**, Bd. 2, p. 264. Im Berner Aargau und im Fricktal wurden ehemalige Offiziere an diese Stellen berufen. Aus Mangel an gedienten Offizieren ernannten die beiden andern Kantonsteile einfach zuverlässige, angesehene Persönlichkeiten.

¹⁴ **PKLR**, 1804, 30. 3. 1804.

¹⁵ **AKLR**, AA 2, B/F 44.

des provisorisch organisierten freiwilligen Reiterkorps marschierten am 3. April ab. Am 4. April antwortete die Regierung auf ein etwas vorwurfsvolles Schreiben des Landammanns, die zwei zurückbehaltenen Kompagnien seien in wenigen Tagen marschbereit. Es war jedoch nicht mehr nötig, sie ausrücken zu lassen. Am 20. April konnten sie nach Hause entlassen werden¹⁶. Die Mannschaft, die den Aargau am 30. und 31. März verlassen hatte, mußte bei der Besetzung der Landschaft mithelfen, da der Aufstand ohne weitere Kampfhandlungen zusammengebrochen war. Die drei Milizkompagnien wurden anfangs Mai entlassen; sie trafen am 5. Mai in Aarau ein, während die Standeskompagnie noch längere Zeit benötigt wurde und erst am 3. Juni wieder nach Aarau kam.

Der erste Bericht Zieglers über das Gefecht vom 28. März lobte das Benehmen von Soldaten und Offizieren der aargauischen Standeskompagnie, die sich durch «seltene Tapferkeit ausgezeichnet und als wahre Schweizer» bewiesen hätten¹⁷. In einem zweiten Bericht drückte er aber auch seine Zufriedenheit über das Betragen der drei Milizkompagnien aus, die sehr «unerschrocken» der Gefahr entgegengegangen seien.

Oberstleutnant Gottlieb Hünerwadel leistete als Flügeladjudant Dienst beim eidgenössischen Stabe und Oberstleutnant Gottlieb von May war Kommandant eines Bataillons.

Diese Ereignisse gaben nun den Antrieb zur Verwirklichung der Grundsätze vom 30. Juni 1803. Man sah ein, daß die von Oberst Ziegler gerühmte Unerschrockenheit der aargauischen Truppen für eine wirklich ernste Auseinandersetzung nicht genügt hätte.

Die eigentliche Milizorganisation begann nun mit der Aufstellung eines Kriegsrates. Schon am 27. Dezember 1803 hatte das Kriegsdepartement die Notwendigkeit einer solchen Institution aufgezeigt¹⁸. Nach einigen Verhandlungen genehmigte der Kleine Rat die Vorschläge und beschloß, sie dem Großen Rat vorzulegen. Dieser nahm am 15. Mai 1804 die Vorlage der Regierung an¹⁹. Danach sollte der Kriegsrat aus einem Präsidenten (Mitglied des Kleinen Rates) und acht Mitgliedern bestehen.

Am 12. Juli ernannte man die Mitglieder des Kriegsrates. Es wurden vor allem Leute mit wirklicher militärischer Erfahrung gesucht. Deshalb

¹⁶ **KBL**, Bd. 2, p. 294.

¹⁷ **AKLR**, AA 2, B/F 53.

¹⁸ **PKLR**, 1804, 27.12.1803.

¹⁹ **KBL**, Bd. 2, p. 331; p. 335: Gesetz für eine spezielle Werbekommission.

gehörten diesem Kollegium nur Männer aus dem Berner Aargau und dem Fricktal an²⁰. Zur Erledigung der täglichen Geschäfte wurde aus den drei bedeutendsten Mitgliedern des Kriegsrates eine engere Kommission gebildet. Am 27. August wählte man Samuel Bär von Zofingen zum Kriegsratschreiber; am 31. August erschien eine Instruktion für den Kriegsrat²¹.

Am 4. Juni 1804 kam ein Gesetz für die Milizorganisation zustande²². Im Vorwort wies der Kleine Rat auf die Notwendigkeit einer solchen Verordnung hin: Nach der Mediationsakte habe der Kanton Aargau zum eidgenössischen Bundeskontingent 1205 Mann zu stellen; zudem sei der in der Verfassung aufgestellte Grundsatz, «daß jeder Schweizer, Bewohner des Kantons Aargau, Soldat sey» zu vollziehen. Die Gesetzgeber hielten in acht Abschnitten einige wichtige Punkte für die Organisation der Kantonstruppen fest. Man forderte die Einrichtung eines Elitekorps, setzte die Dienstdauer der Auszüger und deren Ersetzungsmöglichkeiten fest, sprach über die Territorialeinteilung sowie über die Pflichten der Eliteangehörigen, die Formation, die Kleidung und die Offiziersbrevets. Nach Artikel 13 mußte der männliche Teil bei der Trauung in voller Uniform erscheinen oder sich durch einen «legalen Schein» über die Befreiung vom Milizdienst ausweisen²³. Schließlich übertrug Artikel 18 dem Kleinen Rat die Vollziehung der aufgestellten Grundsätze und bevollmächtigte ihn, die Kompanien des Elitekorps, «sobald es die Umstände erlaubten», der Kehrordnung nach für einige Wochen zum Unterricht aufzubieten. Das Gesetz hätte schon am 29. Mai Rechtskraft erlangen können, wenn man sich einig gewesen wäre über die Verteilung der Kosten für die Kleidung und Bewaffnung. Die begutachtende Kommission hätte es gerne gesehen, wenn das Elitekorps durch den Staat bewaffnet worden wäre, «welches allerdings Kosten verursachte, aber zu dessen Brauchbarkeit außerordentlich beytragen würde», aber der Große Rat ging über diesen Wunsch hinweg und befürwortete die Selbstmontierung und Selbstbewaffnung²⁴. Schließlich aber wurde beschlossen, daß die Montierungskosten der Unvermögenden von der Gemeinde, die Armaturkosten vom Staat übernommen werden sollten.

²⁰ **KBL**, Bd. 3, p. 109; vgl. auch Anhang p. 278/279.

²¹ a.a.O., p. 205.

²² a.a.O., p. 50 ff.

²³ **KBL**, Bd. 3, p. 52; **MO** 1804, § 13.

²⁴ **AGR**, 1804.

In dieser Fassung wurde das Gesetz schließlich gutgeheißen. Ausführlichere und genauere Bestimmungen brachte dann die Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1804²⁵.

B. Wehrpflicht und Dienstplicht*

1. Die Wehrpflicht

Formell wurde die allgemeine Wehrpflicht nicht ausgesprochen. Im Rechenschaftsbericht von 1808, der die erste Militärorganisation rückblickend beurteilte, heißt es aber: «Die Organisation beruhte auf dem Grundsatz, daß der waaffenfähige auch der waaffentragende seyn solle.» Dieser Grundsatz wurde nicht strikte befolgt, da einzelne Wehrpflichtige in sehr dringenden Fällen durch den Kriegsrat vom persönlichen Dienst dispensiert werden konnten. Jeder Einwohner vom 16. bis zurückgelegtem 46. Altersjahr war aber verpflichtet, sich auf die Milizkontrolle setzen zu lassen. Gemäß diesen Gesetzesvorschriften bestand die allgemeine Wehrpflicht im Kanton Aargau – ebenso wie im Kanton Thurgau²⁶ – schon in der Mediationszeit. Sie bestand aber nicht im Erfüllen der persönlichen Dienstplicht, sondern der militärischen Kontrollpflicht.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstplicht

Die diensttaugliche Mannschaft wurde durch das Gesetz in drei Gruppen eingeteilt:

Elite: Sie umfaßte alle Jünglinge vom 20. bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Die Dienstdauer der Unteroffiziere und Gemeinen wurde auf vier Jahre beschränkt. Die Offiziersstellen mußten ohne Rücksicht

²⁵ KBL, Bd. 3, p. 314 ff.

* Grundsätzlich: FRICK, *Wehrpflicht und außerdienstliche militärische Pflichten*, p. 2 ff.; BAUMANN, *Entwicklung der Wehrpflicht*, p. 26 ff.

²⁶ SCHOOP, p 136; vgl. auch: Instruktion der Bezirkskommandanten des Kantons Aargau vom 1. März 1805.

auf das Alter, mit Kantons- oder angesessenen Schweizer Bürgern vom 18. bis 46. Altersjahr besetzt werden. Alle bis am 10. März 1803 brevetierten Offiziere sollten wieder in ihrem ehemaligen Grad angestellt werden²⁷.

Reserve: Alle, welche die gesetzlich bestimmte Dienstdauer in der Elite vollendet hatten, traten in die Reserve über und blieben in dieser Klasse bis zum zurückgelegten 36. Altersjahr. Die Reserve durfte nur im Notfalle zum Dienst außerhalb des Kantons angehalten werden. Die Dienstplicht der Reserve bestand aus den gewöhnlichen Exerziertagen, der Ergänzungsmusterung sowie einem einmaligen jährlichen Zusammenzug zur Einübung der militärischen Evolution und zur Kontrolle der Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Stammkompagnien: Diese wurden aus der Mannschaft vom 16. bis zum zurückgelegten 19. und vom 36. bis zum 46. Altersjahr gebildet. Die Angehörigen dieser Kompagnien wurden jährlich einmal zu den Ergänzungsmusterungen aufgeboten. Die jüngere Mannschaft mußte zudem noch an den gewöhnlichen Exerziertagen in den verschiedenen Wendungen und Schwenkungen geübt werden, während die ältere Mannschaft von allem Exerzieren befreit war. Die Angehörigen der Stammkompagnien durften nur bei einem allgemeinen Aufgebot zu aktivem Dienst einberufen werden.

Die Befreiung von der Dienstplicht

a) Die Befreiung durch Stellvertretung

Die Ersetzung eines Eliten war nur in sehr dringenden Fällen möglich. Ein auf der Elitenkontrolle stehender Wehrmann konnte sich mit Bewilligung des Kriegsrates durch einen andern vertreten lassen; dieser Ersatzmann aber mußte in der Reserve eingeschrieben und vollkommen diensttauglich sein. Der austretende Wehrmann wurde in die Reserve versetzt. Während eines eidgenössischen Auszuges war die Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine absichtliche Entfernung vom Dienste wurde als Desertion betrachtet und mit harten Strafen bedroht. Die Wohnortsgemeinde eines Eliten, der sich unter solchen Umständen entfernt hatte, war verpflichtet, einen Ersatzmann auszurüsten; es durfte

²⁷ Für den Unterricht der Elite kündigte das Gesetz in § 32 besondere Verordnungen an.

jedoch auf das Vermögen des Desertierten oder seiner Eltern zurückgegriffen werden.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst: Vom Militärdienst befreit waren alle Geistlichen²⁸, die Mitglieder des Großen und Kleinen Rates, des Appellationsgerichtes, des Finanzrates, der Staatsskassenverwalter und der Staatsschreiber, der Gemeindeammann, «nebst zwey Beygeordneten», der Gemeindeschreiber, die Bezirksärzte, Bezirksverwalter, Postdirektoren, Postoffizianten, Salzfaktoren, Förster, Bannwarte, Wegknechte sowie fast alle Beamten in den Kanzleien des Kleinen Rates und der Gerichte, die Lehrer, die Studenten und Lehrlinge. Die Apotheker und alle andern patentierten Medizinalpersonen durften nur in einer ihrem Beruf entsprechenden Eigenschaft Dienst leisten. Auch Schweizer Bürger, die nachweisen konnten, daß sie schon irgendwo in der Miliz eingeschrieben waren, mußten im Aargau keine persönlichen Dienste leisten.

Befreiung infolge Dienstuntüchtigkeit: Infolge Dienstuntüchtigkeit dispensiert waren jene, die sich durch ärztliche Zeugnisse über ihre Gebrechen ausweisen konnten. Die Zeugnisse mußten durch die Bezirksärzte oder andere vom Kriegsrat bestimmte Ärzte ausgestellt sein. Die Überprüfung der ärztlichen Zeugnisse war Sache des Sanitätsrates. Ausdrücklich wurde aber festgehalten, daß das Vermögen und die Liegenschaften der Dienstuntauglichen von «andern verhältnismäßig darauf zu vertheilenden Militärbeschwerden, als von Pferden, Wagen und dgl. nicht befreyt sein» sollten.

Befreiung infolge Dienstunfähigkeit: Als unfähig wurden zu Kriminalstrafen Verurteilte bezeichnet. Solche, die mit einer korrektionellen Zuchthausstrafe von einem Jahr bestraft wurden sowie auch jene, die «als Folge ihrer schlechten Haushaltung insolvabel erklärt» wurden, waren von den Offiziers- und Unteroffiziersstellen ausgeschlossen.

Erleichterung in der Dienstpflicht: Das Gesetz dispensierte sodann einige Dienstpflichtige aus sozialen Gründen. Befreit waren: Der einzige

²⁸ **KBL**, Bd. 3, p. 317: Geistliche durften aber zur Leistung eines ihrem Berufe angemessenen Militärdienstes herangezogen werden.

Sohn eines Vater von sechzig und einer Mutter von fünfzig und mehr Jahren sowie auf jede Mühle ein Mahlknecht und ein Karrer²⁹.

Die militärische Kontrollpflicht

Die Bezirkskommandanten nahmen jährlich im Monat April die Einschreibung in die verschiedenen Milizabteilungen vor. Die Pfarrherren und die Gemeindevorsteher waren verpflichtet, den Bezirkskommandanten auf den 1. Februar jedes Jahres Auszüge aus den Taufregistern zuzustellen, in welche alle sechzehnjährigen Jünglinge eingeschrieben werden mußten. Der Gemeindevorsteher sandte zugleich ein Verzeichnis der seit einem Jahr in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer Bürger.

3. Die Aushebung ³⁰

Anläßlich der Ergänzungsmusterungen, welche die Bezirkskommandanten alle Jahre im Monat April durchführen mußten, wurde die milizpflichtige Mannschaft in die Musterungsrodel eingeschrieben. Die Exerziermeister hatten darauf zu achten, daß alle Jünglinge des betreffenden Jahrganges an diesen Frühlingsmusterungen teilnahmen. Der Bezirkskommandant teilte die milizpflichtige Mannschaft seines Bezirks den verschiedenen Abteilungen zu.

C. Die Organisation der Miliz

1. Die territoriale Gliederung ³¹

Um die Organisation der drei Hauptabteilungen zu erleichtern, wurde der Kanton in elf Militärbezirke eingeteilt.

- | | |
|--------------------|--------------------------|
| 1. Bezirk Aarau | mit Kirchspiel Kölliken |
| 2. Bezirk Zofingen | ohne Kirchspiel Kölliken |
| 3. Bezirk Kulm | ohne Kirchspiel Leutwyl |

²⁹ 30. Christmonat 1805: Müllersöhne werden nicht von der Uniformierung, Bewaffnung und den Waffenübungen befreit. Es wird im Falle eines Ausmarsches nur auf sie Rücksicht genommen, wenn sie seit mehr als einem Jahr als Mahl- oder Fuhrknechte im Betriebe des Vaters angestellt waren.

³⁰ KBL, Bd. 5, p. 203: Verordnung betreffend Musterungen vom 18. 4. 1806.

³¹ KBL, Bd. 3, p. 320.

4. Bezirk Lenzburg	mit Kirchspiel Leutwyl
5. Bezirk Brugg	
6. Bezirk Muri	
7. Bezirk Bremgarten	
8. Bezirk Baden	ohne Würenlingen und Freyenwil
9. Bezirk Zurzach	ohne den Kreis Leuggern, aber mit Würenlingen und Freyenwil
10. Bezirk Laufenburg	mit dem Kreis Leuggern, ohne Sisseln, Oeschgen, Münchwilen, Eiken
11. Bezirk Rheinfelden	mit den Gemeinden Sisseln, Oeschgen, Münchwilen, Eiken

An der Spitze jedes Militärbezirks stand ein Bezirkskommandant, der alle militärischen Gesetze und Verordnungen vollzog, Mannschaftskontrollen führte, Aufgebote erließ und überhaupt den Überblick über das gesamte militärische Geschehen in seinem Bezirk haben mußte. Zur Erleichterung seiner Aufgabe wurde ihm ein Adjutant beigegeben, der vor allem den Unterricht zu beaufsichtigen hatte. In den Bezirken wurden Exerziersektionen (nicht über 80 Mann stark) gebildet, die unter der Aufsicht eines Exerziermeisters standen. Da diese die einzelnen Sektionen zu unterrichten hatten, mußten sie «gediente Männer seyn und gut schreiben, lesen und rechnen können». Durch anständiges Betragen sollten sie sich die Liebe und Achtung ihrer Untergebenen erwerben. Einmal im Jahr wurden sie zusammengezogen, um praktisch und methodisch geschult zu werden. Sie konnten, je nach Können, Diensteifer und Betragen, jeden militärischen Grad vom Feldweibel bis zum Hauptmann bekleiden. Die Besoldung erhielten sie von den Gemeinden, und zwar alljährlich siebeneinhalb Batzen pro Mann ihrer Sektion.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Für das Elitekorps wurden folgende Waffengattungen gefordert: 3 Kompagnien Artillerie zu 80 Mann, 5 Kompagnien Jäger zu 100 Mann³², eine noch unbestimmte Anzahl Infanteriekompagnien zu 100 Mann und

³² **KBL**, Bd. 3, p. 321 und Verbesserungen im Anhang.

4 Kompagnien Kavallerie zu 50 Mann. Fünf Kompagnien bildeten ein Bataillon. Die vier Kavalleriekompagnien wurden mit den freiwilligen Reitern zu einem Regiment zusammengefaßt. Den Elitetruppen wurde das folgende Kontingent für das eidgenössische Bundesheer entnommen:

1023 Mann Infanterie	(10 Kompagnien, 2 Bataillone)
140 Mann Artillerie	(1½ Kompagnien)
30 Dragoner	(½ Kompagnie)
32 Mann Stab	
<hr/>	
1205 Mann	

Diese Mannschaft bildete ein Pikett, das nach einer bestimmten Kehrodrnung aus den verschiedenen Abteilungen des Elitekorps gezogen wurde und für ein Jahr bereitstehen mußte.

Die Organisation im Kanton Aargau war also vollkommener als jene des Thurgaus, da im Thurgau nur gerade die für das Kontingent benötigte Anzahl Wehrmänner in die Elite eingeteilt war. Alle andern Wehrpflichtigen gehörten der Reserve an.

Im Kanton Aargau wurden auf Grund dieses Gesetzes acht Bataillone organisiert, wovon nur zwei zum eidgenössischen Kontingent gestellt werden mußten. Infolgedessen hatte der Kanton Aargau für den Fall eines eidgenössischen Auszuges drei Ablösungen bereit.

Aus dem Elitekorps wurden die sogenannten Postläufer ausgezogen. Diese waren vom eigentlichen Militärdienst befreit, hatten aber dafür Tag und Nacht zu Boten- und Wegweiserdiensten bereit zu sein. Zum Chef des Postlauerkorps bestimmte man einen Offizier.

Das Reservekorps sollte bezirksweise aus Infanterie, Jägern und Artillerie gebildet werden. Außerdem wurde ein Schützenreservekorps vorgesehen. Für die Organisation der Reservekompagnien galten dieselben Vorschriften wie für die Elitekompagnien.

Über Anzahl und Stärke der Stammkompagnien wurde nichts bestimmt.

3. Ernennungen und Beförderungen

Die Subalternoffiziere wurden auf dreifachen Vorschlag des Kriegsrates, die Hauptleute und Stabsoffiziere auf Gutachten des Kriegsrates vom Kleinen Rat ernannt.

Feldweibel und Furiere wurden vom Hauptmann selber aus der Zahl der Unteroffiziere, die Unteroffiziere vom Hauptmann auf Genehmigung des Bataillonskommandanten gewählt.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz

Die Bestimmungen über die Kleidung der verschiedenen Waffengattungen waren sehr kompliziert. Als Hauptfarbe für die Infanterie bestimmte man hellblau, für die Jäger dunkelgrün, für die Artillerie dunkelblau und für die Kavallerie hellblau und schwarz.

Die Uniform der Infanterie bestand aus einem hellblauen Rock, einem hellblauen Gilet, einer schwarzen Halsbinde, langen hellblauen Hosen, schwarzen Überstrümpfen, einem runden Hut mit schmalem Bord und einem Schirmchen.

Für die Jäger war ein dunkelgrüner Rock mit hellblauen Aufschlägen, eine dunkelgrüne Weste, lange Hosen, schwarze Überstrümpfe und ein «Tschako» mit hellblauer Garnitur vorgeschrieben.

Die Artilleristen trugen dieselben Uniformstücke wie die Infanterie, mit dem Unterschied aber, daß die gesamte Kleidung dunkelblau und nur Kragen und Aufschläge von hellblauer Farbe waren.

Die Kavalleristen erhielten einen hellblauen Rock mit schwarzem Kragen und schwarzen Ärmelaufschlägen, eine schwarze Weste mit hellblauem Kragen und Aufschlägen, lange hellblaue Hosen mit schwarzen Schnüren, Reithosen mit Leder gefüttert, eine schwarze Halsbinde, ein zwilches Wams mit Ärmeln, denselben Hut wie die Infanteristen, einen weißen Mantel, ungarische Stiefel und schwarze Handschuhe.

Die Offiziere sämtlicher Truppen trugen – mit Ausnahme der Röcke, die einen andern Schnitt hatten – dieselben Uniformen wie die Soldaten ihres Korps. Zeichen ihres Ranges waren verschiedenartige Epauletten und Schnüre.

Die Bewaffnung der Infanterie bestand aus einem «zweilöthigen Munitionsgewehr mit Bajonet, einer Patrontasche, Kugel- und Schraubenzieher und einem Habersack». Die Unteroffiziere, Frater, Tambouren, Pfeifer und Zimmerleute trugen kurze Säbel.

Die Jäger besaßen ein «zweilöthiges gezogenes Gewehr» mit langem Bajonett, die Schützen einen Stutzer, ein kurzes Weidmesser und einen Weidsack, die Artilleristen wurden mit einem «kurzen Sabel» und einem

«Habersack» ausgerüstet. Die Offiziere der Artillerie und der Infanterie trugen Degen, die Stabs-, Jäger- und Schützenoffiziere Säbel. Die Kavalleristen hatten «zwey Pistolen, eine kleine schwarze Patronetasche und einen Husarensabel mit messingner Scheide».

Die Reservisten mußten ebenfalls ordonnanzmäßige Waffen anschaffen, waren jedoch anfänglich nicht uniformiert.

Der Schlußartikel der Verordnung von 1804 beweist ganz deutlich, daß diese Organisation nicht als vollständiges Werk angesehen wurde. Man beauftragte deshalb den Kriegsrat, notwendige Vorschläge sofort dem Kleinen Rat einzureichen.

Es fehlten vor allem Vorschriften über die Besoldung und Verpflegung der Miliz sowie über den Unterricht. Bedingungen für die Beförderung der Offiziere konnten keine gestellt werden, da die Offiziere aus der Zahl der gedienten Militärs genommen werden sollten. Auch hatte man ja noch keine Ausbildungsstätten.

Der Kleine Rat und der Kriegsrat entfalteten nun eine umfangreiche Tätigkeit. Vorerst wurden die definitiven Wahlen der Bezirkskommandanten³³ der Bezirksadjutanten³⁴ und der Pulververkäufer³⁵ vorgenommen. Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1805 erschienen auch die wichtigsten Dekrete und Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes von 1804³⁶.

In einem Schreiben vom 19. April 1805 forderte der Kriegsrat die Formation der Elitekompanien bis am 15. Mai³⁷. Am 26. April erschien ein Reglement für die Kleidung und Bewaffnung der Miliz, worin festgesetzt wurde, daß jeder in das Elitekorps Eingeschriebene sich selbst zu bewaffnen und zu montieren habe. Eine ganze Uniform kostete damals sechs Franken. Die Waffe konnte «zu billigem Preise» aus dem Zeughaus bezogen werden. Der Kriegsrat forderte die Mannschaft auf, bis am 1. September vollkommen ausgerüstet und bewaffnet zu sein. Um die Milizen vor schlechter Arbeit der Schneider und Hutmacher zu schützen, wurden diese Handwerker für ihre Arbeit haftbar gemacht und mußten eine Kaution hinterlegen³⁸. Am 15. Mai kam ein Reglement für

³³ **KBL**, Bd. 4, p. 176, 9. 1. 1805.

³⁴ a.a.O., p. 209, 11. 3. 1805.

³⁵ a.a.O., p. 289, 18. 4. 1805.

³⁶ **Ges. Med.**, Bd. 3, p. 248 ff.

³⁷ **KBL**, Bd. 4, p. 291, 19. 4. 1805.

³⁸ a.a.O., p. 293, 26. 4. 1805.

die Besoldung und Verpflegung der Miliz heraus³⁹. Darin wurden Sold und Rationen für jeden Grad und für jedes Amt festgesetzt⁴⁰. Truppen, die in eidgenössischen Dienst treten mußten, wurden aber nach den An-sätzen des eidgenössischen Militärreglementes besoldet.

E. Die Ausbildung der Miliz

Eine der wichtigsten Verfügungen war die am 10. Mai erschienene «Verordnung über den Unterricht der Miliz». ⁴¹ Schon am 9. Januar 1805 hatte Ludwig von May den Kleinen Rat von der Notwendigkeit einer guten Instruktion zu überzeugen versucht⁴². Der Kleine Rat trat aus finanziellen Gründen nicht auf den Vorschlag ein. Er verlangte aber einen neuen Gesetzesentwurf, der zugleich auch Anträge zur Verkleinerung der Standeskompagnie enthalten sollte. Auf diese zweite Vorlage hin beschloß der Kleine Rat am 8. April 1805⁴³, die Stärke der Standeskompagnie herabzusetzen, dafür aber die Instruktion für die Infanterie und Artillerie einzuführen. Zugleich wurden auch die jährlichen Kosten berechnet:

Stehende Kompagnie	Fr. 27805.-
Instruktion der Infanterie	Fr. 18880.-
Instruktion der Artillerie	Fr. 8068.-
Total	Fr. 54 753.-*

³⁹ a.a.O., p. 306, 15. 5. 1805.

⁴⁰ Die Besoldung des Bezirkskommandanten betrug Fr. 400.-, des Bezirksadjutanten Fr. 160.-. Ein Großratsdekrekt vom 6. Mai 1808 reduzierte diese Besoldungen um die Hälfte.

⁴¹ KBL, Bd. 4, p. 312, 10. 5. 1805.

⁴² AKLR, K3, A/F 5.

⁴³ PKLR 1805, 8. 4. 1805.

* *Bemerkung zum aargauischen Münzwesen* (ZSCHOKKE, Aargau 1803 bis 1903, p. 191) Die Tagsatzung hatte es abgelehnt, sich mit dem Münzwesen zu befassen. Diese Sorge wurde den Kantonen überlassen. Am 10. Mai erhielt der Kleine Rat den Auftrag, eine Münzstätte einzurichten und Münzen zu prägen.

1805 prägte der Kanton Kupfermünzen zu einem, zwei, fünf und zehn Rappen; an Silbermünzen stellte der Kanton Fünfbätzner, Zehnbätzner, Zwanzigbätzner und im Jahre 1812 2527 Vierfrankenstücke her (1903: 1 Franken alte Währung = 1,488 Fr. neue Währung).

Gemäß Verordnung vom 10. Mai 1805 wurde die Standeskompagnie auf 95 Mann reduziert; ihre Offiziere, Unteroffiziere und Korporale mußten die Instruktion der Milizinfanterie übernehmen. Zu diesem Zweck berief der Kriegsrat monatlich eine Kompagnie Jäger oder Infanterie nach Aarau ein, wo sie zusammen mit der stehenden Kompagnie den Garnisonsdienst zu versehen hatte. Während der vier Wintermonate, November bis Februar, wurde eine halbe Kompagnie für nur drei Wochen aufgeboten, den Rest ihrer Lehrzeit absolvierten diese Kompagnien erst im Frühling. Die Offiziere rückten immer vierzehn Tage vor der Mannschaft ein. Für den Unterricht der Artillerie wurden auf der Festung Aarburg fünf Mann (1 Offizier, 3 Wachtmeister, 1 Tambour) angestellt. Eine Viertelkompagnie Artillerie rückte jeweils für sechs Wochen zum Unterricht nach Aarburg ein. Während der Wintermonate wurden die einzelnen Artillerieabteilungen nur für drei Wochen einberufen; die restliche Ausbildungszeit mußten sie im Frühling nachholen. Die Bezirksadjutanten und Exerziermeister hatten einen besonderen Lehrkurs zu absolvieren, der, je nach Fleiß und Tüchtigkeit, bis dreißig Tage dauerte.

F. Die praktische Militärarbeit

Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen erlassen waren, machte man sich an deren Ausführung. Im April hatten die Bezirkskommandanten die Einschreibung der Eliten abgeschlossen. 5794 Mann (etwa 4,5% der Bevölkerung) wurden dieser Kategorie zugeteilt⁴⁴. Am 26. April genehmigte der Kleine Rat die Abänderung des Artikels 27 der Milizorganisation, welcher bestimmte, daß neben drei Kompagnien Artillerie und fünf Kompagnien Jäger eine unbestimmte Anzahl Infanteriekompagnien gebildet werden sollte. Da die Aushebung eine unerwartet große Zahl Wehrpflichtiger ergab, wäre ein Mißverhältnis zwischen Jäger-, Artillerie- und Infanteriekompagnien entstanden. Deshalb bewilligte der Kleine Rat acht Jäger- und vier Artilleriekompagnien; dazu kamen noch 31 Infanteriekompagnien⁴⁵ (siehe Tabelle Seite 43).

⁴⁴ AKLR, K 3, A/F 13, 19. 4. 1805.

⁴⁵ AKLR, K 3, A/F 13, 26. 4. 1805.

Am 11. Mai folgte die Einteilung der Auszüger. Die Infanterie teilte man in drei Regimenter zu zwei Bataillonen ein, die Jäger in ein Regiment zu zwei Bataillonen und die Artillerie in ein Bataillon zu vier Kompagnien⁴⁶. Besondere Rücksicht nahm man dabei auf die ganz verschiedenenartigen Kantonsteile. Die Numerierung wurde abwechselungsweise zwischen den katholischen und reformierten Landesteilen durchgeführt. Der Berner Aargau stellte die Infanteriebataillone eins, drei, fünf und das Jägerbataillon eins; das Freiamt, die Grafschaft Baden und das Fricktal dagegen die Bataillone zwei, vier, sechs und das Jägerbataillon zwei. Einzig bei der Artillerie mußte die dritte Kompagnie aus einem Bezirk des Berner Aargaus (Brugg) und den beiden Freiamter Bezirken gebildet werden.

In der folgenden Tabelle sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten:

1. Artillerie

- | | |
|--------|--|
| 1. Kp. | Zofingen – Kulm |
| 2. Kp. | Aarau – Lenzburg |
| 3. Kp. | Brugg – Bremgarten – Muri |
| 4. Kp. | Baden – Zurzach – Laufenburg – Rheinfelden |

2. Jäger

1. Bataillon:

- | | |
|--------|----------|
| 1. Kp. | Brugg |
| 2. Kp. | Lenzburg |
| 3. Kp. | Zofingen |
| 4. Kp. | Aarau |
| 5. Kp. | Kulm |

2. Bataillon:

- | | |
|--------|---|
| 1. Kp. | Zurzach/Baden |
| 2. Kp. | Laufenburg/Rheinfelden |
| 3. Kp. | Muri/Bremgarten |
| 4. Kp. | 3. Infanteriekompagnie des Bezirks Laufenburg ⁴⁷ |

⁴⁶ PKR I, 1804–1807, 11. 5. 1805.

⁴⁷ AKLR, K 3, A/F 28. Die 3. Inf. Kp., die der Bezirk Laufenburg stellte, wurde den Jägerkompagnien zugeteilt, damit 2 Jägerbataillone gebildet werden konnten. Da das 2. Jägerbataillon deshalb im Felde nicht hätte gebraucht werden können, bestimmte der Kleine Rat durch Dekret vom 11. April 1806:

1. «Die Inf. Cp. des 2. Jäger-Bat. wird aufgelöst und unter die andern Inf. Cp. verteilt.
2. Das 2. Jäger-Bat. wird statt dessen mit 2 Jägerkompagnien vermehrt, die aus den sechs kath. Bezirken zu formieren sind.»

Neue Formation des 2. Jäger-Bat.: 1. Kp. Zurzach, 2. Kp. Baden, 3. Kp. Muri/Bremgarten, 4. Kp. Rheinfelden/Laufenburg, 5. Kp. Laufenburg.

Organisation der 31 Infanterie-, 4 Artillerie-, 8 Jägerkompanien

Bezirke	Total Eliten	Stab	Artillerie	Jäger	Infanterie	Postläufer	Fuhrwesen	Exerzier- sektionen
Aarau	596	16	40	100	135	135	130	24
Zofingen	600	16	40	100	135	135	130	28
Kulm	604	16	40	100	135	135	130	28
Lenzburg	604	16	40	100	135	135	130	32
Brugg	608	16	40	100	135	135	130	32
Bremgarten	499	12	20	50	130	130	130	21
Muri	508	14	20	50	130	130	130	24
Baden	490	10	10	50	130	130	130	22
Zurzach	364	11	10	50	133	133	—	16
Laufenburg	511	16	20	50	130	130	130	24
Rheinfelden	410	8	40	50	140	140	—	22
Total	5794	151	320	800	1468	1468	1170	273
							144	246

3. Infanterie

1. Regiment:

1. Bat. Brugg – Lenzburg – Aarau – Zofingen – Kulm
2. Bat. Bremgarten – Muri – Baden – Zurzach – Laufenburg

2. Regiment:

3. Bat. Lenzburg – Aarau – Brugg – Zofingen – Kulm
4. Bat. Bremgarten – Muri – Baden – Zurzach – Rheinfelden

3. Regiment:

5. Bat. Lenzburg – Kulm – Zofingen – Aarau – Brugg
6. Bat. Baden – Muri – Bremgarten – Laufenburg – Rheinfelden

Am 10. Juni ernannte man eine ganze Reihe angesehener Persönlichkeiten zu Bataillonskommandanten. Zugleich erhielt jedes der drei Elitekorps seinen Chef. Auf Grund von Vorschlägen der Bezirkskommandanten wählte der Kleine Rat die Offiziere der Einheiten. Am 28. Juni wurden aber nur die Hauptleute und Subalternoffiziere für die Kompanien des ehemaligen Berner Aargau bestimmt. Erst im August erfolgten die Offiziersernennungen für die katholischen Bezirke. Da ausgebildete Offiziere fehlten, wurden sie eher nach ihrem bürgerlichen Ansehen als nach ihren militärischen Fähigkeiten ausgesucht. Viele der Gewählten nahmen die Stelle gar nicht an, andere mußten nach kurzer Zeit wieder ersetzt werden. Ulrich von Mayenfisch, der Kommandant des zweiten Infanteriebataillons, trat in spanische Dienste ein, so daß ihm das aargauische Oberstleutnantspatent wieder abgefordert werden mußte⁴⁸.

Nachdem von Schmiel zum Chef der Instruktionsschule und die Herren Jakob Plüß von Zofingen, (?) Egli von Wohlen und Kaspar Senn von Baden zu Instruktoren gewählt worden waren⁴⁹, konnte diese Anstalt am 17. Juni für die Infanterie eröffnet werden; der Unterricht der Artillerie begann am 1. August auf der Festung Aarburg. Diese Festung war am 5. Januar 1804 als kantonales Zeughaus bestimmt worden. Am gleichen Tag ernannte der Kleine Rat Oberstleutnant Müller von Zofingen zum Zeughausinspektor und Johann Franz Strauß von Lenzburg zum Zeugwart⁵⁰. Die Festung erwies sich jedoch bald als zu klein, so daß schon im Jahre 1807 die Verlegung des Zeughauses nach Aarau vorgenommen wurde. Auch Inspektor Müller wies in einem Rapport auf die vielen Vorteile einer Verlegung hin⁵¹. Schließlich beschloß der Kleine Rat am

⁴⁸ PKR I, 1804–1807, 18. 4. 1806.

⁴⁹ PKLR, 1805, 14. 6. 1805.

⁵⁰ AKLR, K 5, A/F 22.

⁵¹ AMK, Bd. 1, 1803–1814.

3. August 1807 die Räumung der Festung⁵², aber erst 1814 konnte das Kornmagazin in Aarau, das zu diesem Zweck umgebaut worden war, provisorisch bezogen werden.

G. Das kantonale Militärstrafrecht

Das allgemeine Militärreglement von 1804/1807 forderte die Einführung republikanischer, dem «Nationalcharakter der Schweizer» angemessener Militärstrafgesetze⁵³. In Friedenszeiten aber blieb die militärische Strafrechtspflege Sache der Kantone. Auch in dieser Angelegenheit befolgte der Kriegsrat die Weisungen des eidgenössischen Reglementes. Schon am 26. April 1805 legte er dem Kleinen Rat einen Entwurf vor, «da nur einzig und allein durch Bestimmung der Militärverbrechen und deren Bestrafung die erforderliche Mannszucht und Ordnung eingeführt und gehandhabt werden könne».⁵⁴

Am 27. Mai 1805 bewilligte der Kleine Rat für jeden Militärbezirk und jedes Korps, das aus mindestens drei Kompanien zusammengesetzt war, die Aufstellung eines Disziplingerichts⁵⁵. Ein Stabsoffizier oder der Kommandant des Korps, zwei Oberoffiziere sowie zwei Wachtmeister gehörten einem solchen Gericht an.

Am 19. Juni⁵⁶ wurde eine «Verordnung über die Disziplinvergehen und deren Bestrafung»⁵⁷ provisorisch eingeführt. Im Dekret werden zuerst die Vergehen, dann die möglichen Strafen aufgezählt.

Als Vergehen galten:

- a) Unachtsamkeit im Dienst
- b) Mangel an Achtung gegen Vorgesetzte
- c) Ungehorsam
- d) Unreinlichkeit
- e) Trunkenheit
- f) Schimpfen und Lästern

⁵² PKLR, 1807, 3. 8. 1807.

⁵³ KBL, Bd. 3, p. 162, Art. 9.

⁵⁴ AKLR, K 1, A/F 22b, 26. 4. 1805.

⁵⁵ Ges. Med., Bd. 2, p. 256 ff.

⁵⁶ PGR, I, 1803–1809. Vollmacht des GR vom 30. 5. 1805.

⁵⁷ OS Ges., 1826, Bd. 1, p. 445; vgl. KBL, Bd. 5, p. 8 ff. Da dieses Gesetz bis 1852 in Kraft blieb, müssen wir etwas genauer darauf eingehen.

- g) Vernachlässigung der Waffen, Montur und anderer anvertrauter Militäreffekten
- h) Vorsetzliche Entziehung von den Waffenübungen und dem Dienste
 - i) Herabwürdigung des Dienstes
 - k) Zank und Schlägerey ohne Waffen

Aus der folgenden Zusammenstellung können wir die Strafkompetenzen der einzelnen Dienststellen herauslesen.

A: Strafen für Vergehen der nicht «in Aktivität» stehenden Milizen:

1. Exerziermeister

- Bestrafung der unter a–f bezeichneten Vergehen

– Strafkompetenzen:

1. Verweise
 2. Geldstrafen bis 10 Batzen
 3. Gefängnisstrafen bis zu 24 Stunden
- Meldung an die Bezirkskommandanten

2. Bezirkskommandanten

- Bestrafung der unter a–k bezeichneten Vergehen

– Strafkompetenzen:

1. Geldstrafen bis 10 Franken
 2. Gefängnisstrafen bis zu 8 Tagen
- Anzeige an Bezirksamtmann

3. Disziplingerichte

- Bestrafung folgender schwerwiegender Vergehen:

- a) Ungehorsam im hohen Grad
- b) Hartnäckige Weigerung, sich zu montieren und zu armieren
- c) Verlust von Waffen aus erwiesener Vernachlässigung
- d) Schlägereyen mit Waffen aller Art

– Strafkompetenzen:

1. Geldstrafen bis 30 Franken
 2. Gefängnisstrafen bis zu 3 Wochen
 3. Zurücksetzung eines Unteroffiziers (Höchstdauer: zwei Monate) oder einfache Degradierung oder
Degradiierung und Gefängnisstrafe von 3 Wochen
 4. Gefängnis bei Wasser und Brot (höchstens 14 Tage)
- Größere Vergehen: Meldung an Kriegsrat

B: Strafen für Vergehen der «in Aktivität» stehenden Milizen:

Als Vergehen gegen die Kriegszucht galten:

- a) Mißhandlung der Untergebenen
- b) Widerrede
- c) Verletzung der auferlegten Strafen

- d) Trunkenheit
- e) Nichtbezahlung der Schulden
- f) Zank und Schlägerei
- g) Fernbleiben von Waffenübungen
- h) Nichtbefolgen von Befehlen
- i) Unsauberkeit
- k) Herabwürdigung des Dienstes
- l) Vernachlässigung der Ausrüstung

Strafkompetenzen:

1. Ober- und Unteroffiziere:

Jeder Vorgesetzte durfte seine Untergebenen bestrafen. Eine Meldung an den Vorgesetzten war notwendig.

2. Kompaniekommandanten:

- a) Geringe Ordnungsstrafen, z.B. auffällige Bekleidung, Militärfronen, Strafwache
- b) Zimmerarrest, wobei der Arrestant zum Exerzieren und Tagesdienst ausrücken mußte.
- c) Strafwachen – 3 Nächte hintereinander
- d) Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen
- e) Gefängnisstrafen bei Wasser und Brot bis zu 8 Tagen

3. Korpskommandanten:

Sie waren befugt, für außerordentlich grobe Vergehen die Strafen der Kompaniekommandanten zu verdoppeln.

Schuldige Unteroffiziere konnten zurückgesetzt werden (Höchstdauer 2 Monate)

4. Disziplingerichte:

- a) Degradierung der Unteroffiziere
- b) Zweimonatige Gefängnisstrafe
- c) Arrest für Offiziere von 1 Monat

Am 5. Juli 1807 beschloß der Große Rat, diese Strafgesetze so lange beizubehalten, bis über die Annahme des allgemeinen eidgenössischen Militärstrafgesetzes entschieden sei⁵⁸.

Der Umstände wegen (Feldzug von 1805) führte der Kleine Rat am 26. September 1805 die «Verordnung über die Militärverbrechen und deren Bestrafung» ein. Dieses Gesetz behandelt in vier Abschnitten die Einsetzung von Kriegsgerichten, die von ihnen zu beurteilenden Verbrechen und deren Bestrafung, die Formation und Kompetenz der Kriegsgerichte, die Verfahrensart bei Militärverbrechen und die Vollziehung der Urteile⁵⁹.

⁵⁸ PGR I, 1803–1809.

⁵⁹ KBL, Bd. 5, p. 77 ff. Als Militärverbrechen wurden u.a. bezeichnet: Aufruhr, Feigheit, Mißhandlung der Untergebenen, Diebstahl, Verrätereи, Raub, Mord, Plünderei, Brandlegung.

Das Kriegsdepartement schuf alle oben aufgezählten Gesetze und Verordnungen im Laufe zweier Jahre. Die Ausführung derselben war sehr kostspielig und beanspruchte die Finanzen des jungen Kantons außerordentlich. Schon am 1. Juli 1805 ersuchte deshalb der Kleine Rat den Kriegsrat, die Unkosten durch eine «anderwärtige Einrichtung» der Standeskompagnie zu reduzieren⁶⁰. Ludwig von May bestätigte in seiner Antwort vom 16. August die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Kosten für das Militärwesen. Er beantragte deshalb, die Standeskompagnie noch einmal um zwanzig Mann zu vermindern. Eindringlich aber warnte er vor einer allzu starken Vernachlässigung des kantonalen Militärwesens: «Es kann allerdings durch Reduction der Standeskompagnie Ersparnis zum Theil gefunden werden, allein der Zweck der gesamten Militäreinrichtung unseres Kantons und des nöthigen Instruktionspersonals darf desfalls nicht aus dem Auge gelassen werden.»⁶¹

An eine Neuordnung konnte vorläufig auch gar nicht gedacht werden, da ein äußereres Ereignis alle Kräfte in Anspruch nahm.

IV. Der Anteil der aargauischen Miliz an der Grenzbesetzung von 1805

Vorbemerkung: Da die Grenzbesetzungen von Hektor Amman bereits behandelt worden sind, muß nur des Zusammenhangs wegen kurz darauf eingegangen werden. Ich habe die Akten noch einmal gründlich studiert, kann aber der ausgezeichneten Arbeit von Hektor Ammann nichts Neues beifügen. Einzelheiten siehe deshalb bei HEKTOR AMMANN, *Aus den Anfängen einer Miliz*, Aarau 1952.

Anfangs September 1805 war der dritte Koalitionskrieg ausgebrochen. Eine außerordentliche Tagsatzung, die nach Solothurn einberufen worden war, beschloß die bewaffnete Neutralität. Am 21. September erließ die Versammlung die Aufgebote für eine Grenzbesetzung an die Stände. Gegen den Willen des französischen Kaisers wählte sie den Berner Rudolf von Wattenwyl zum General. Er traf am 27. September im Hauptquartier in Zürich ein und begann, die Kontingente der Kantone in Marsch zu setzen. Hier zeigte sich nun die mangelhafte Vorbereitung einzelner Kantone. Statt der verlangten 15200 Mann rückten bloß 10442 ein¹.

⁶⁰ AKLR, K 1, A/F 31.

⁶¹ AKLR, K 1, A/F 31.

¹ SKG, Bd. 8, p. 136; Bericht des Generals vom 9. 6. 1806 in EA, 1806, § 11 und Beilage C.